12/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Jugend und Familie
Sektion Familie

Zl. 23 0102/4-II/3/96
(Bei Rückfragen bitte anführen)

A-1010 Wien, Franz Josefs Kai 51
Telefon : (0222) 53 475-0
Durchwahl : 179
Telefax Nr. : ~~535 48 65~~ 5337871
DVR: 0826090

Sachbearbeiter:
Reg.Rat Galletta

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf
Zl. 12 -GE/19 96
Datum 27.2.1996
Verteilt 27.2.96

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für Jugend und Familie übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines

Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird,

samt Vorblatt und Erläuterungen.

Der Gesetzentwurf wird den zur Begutachtung berufenen Stellen mit einer Begutachtungsfrist bis 4. März 1996 einlangend zugesendet. Diese Stellen werden ersucht, allfällige Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidenten des Nationalrates zu übersenden.

26. Februar 1996
Die Bundesministerin:
Dr. Sonja Moser

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Jugend und Familie
Sektion Familie

Zl. 23 0102/4-II/3/96
(Bei Rückfragen bitte anführen)

A-1010 Wien, Franz Josefs Kai 51
Telefon : (0222) 53 475-0
Durchwahl : 179
Telefax Nr. : ~~535 46 05~~ 5337871
DVR: 0826090

Sachbearbeiter:
Reg.Rat Galletta

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Einleitung des Begutachtungsverfahrens

An

das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Bundeskanzleramt-Fr. BMin. Dr. Helga Konrad, Bundeskanzleramt-Abt. I/11, Bundeskanzleramt-Fr. Sts. Mag. Brigitte Ederer, Bundeskanzleramt-Hr. Sts. Mag. Gerhard Schäffer, Bundeskanzleramt-Hr. Sts. Mag. Karl Schlögl, Bundeskanzleramt-Sektion II/Zentrale Personalangelegenheiten, Bundeskanzleramt-Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten, Bundeskanzleramt-Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission-c/o Abteilung I/12, Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA, Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr-Sektion V, Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr-Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Landesverteidigung, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Bundesministerium für Umwelt, den Rechnungshof, die Volksanwaltschaft, das Österreichische Statistische Zentralamt, Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Finanzen-Abt. II/14, die Präsidialabteilung 1, Präsidialabteilung 2, Finanzprokuratur, Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, den Unabhängigen Verwaltungssenat in Burgenland, Unabhängigen Verwaltungssenat in Kärnten, Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich, Unabhängigen Verwaltungssenat in Oberösterreich, Unabhängigen Verwaltungssenat in Salzburg, Unabhängigen Verwaltungssenat in der Steiermark, Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, Unabhängigen Verwaltungssenat in Vorarlberg, Unabhängigen Verwaltungssenat in Wien, Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate, das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Amt der Kärntner Landesregierung, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Amt der Salzburger Landesregierung, Amt der Steiermärkischen

Landesregierung, Amt der Tiroler Landesregierung, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat), den Österreichischen Städtebund, Österreichischen Gemeindebund, Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Wirtschaftskammer Österreich, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Bundesarbeiterkammer, den Österreichischen Landarbeiterkammertag, die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, Vereinigung österreichischer Industrieller, Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Österreichische Notariatskammer, Österreichische Apothekerkammer, Österreichische Ärztekammer, den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs, Rektorenkonferenz, den Verband der Akademikerinnen Österreichs, das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, Institut für Finanzrecht an der Universität Wien, Institut für Finanzrecht an der WU-Wien, Institut für Finanzrecht an der Universität Graz, den Österreichischen Gewerbeverein, Handelsverband, Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs, das Österreichische Normungsinstitut, Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission, den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung, die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, Österreichische ARGE für Rehabilitation, den Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein, Evangelischen Oberkirchenrat, Österreichischen Berufsverband der Erzieher, die ARGE Daten, Österreichischen Kinderfreunde, den Katholischen Familienverband Österreichs, Österreichischen Familienbund, Freiheitlichen Familienverband, Verein Lebenshilfe Österreichs, die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen, den Bundesverband der Elternvereinigung an höheren und mittleren Schulen Österreichs, das Institut für Europarecht, Forschungsinstitut für Europarecht, Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien, Zentrum für Europäisches Recht-Neue Universität, Forschungsinstitut für Europarecht, Forschungsinstitut für Europarecht Universität Linz, die Bundes-Ingenieurkammer, den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie, die Rechtswissenschaftliche Fakultät, Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, das Diakonische Werk für Österreich, den Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens, Hauptverband Katholischer Elternvereine, Österreichischen Verband der österreichischen Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen, die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs, GÖD-Bundessektion 14, GÖD-Bundessektion 11, GÖD-Bundessektion 10, Frau Caroline Adenberger, Herrn Hannes Kröpfl, die Präsidenten des Landesschulrates Dr. Fritz Krutzler, Adolf Stricker, Dr. Johannes Riedl, Univ.Prof. Dr. Bernd Schilcher, Mag. Dr. Josef Sampl, Dr. Leopold Wagner, Dr. Eva Maria Waibel, Dr. Kurt Scholz, Dkfm. Dr. Hartmann Glantschnig

Das Bundesministerium für Jugend und Familie übermittelt in der Anlage den Entwurf eines

Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird,

samt Vorblatt und Erläuterungen.

Eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf wolle dem Bundesministerium für Jugend und Familie bis 4. März 1996 einlangend zugeleitet werden. Ist bis dahin keine Stellungnahme eingelangt, wird angenommen, daß gegen diesen Gesetzentwurf kein Einwand besteht.

Es wird ersucht, entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 26. Juli 1981 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Jugend und Familie hievon in Kenntnis zu setzen.

26. Februar 1996
Die Bundesministerin:
Dr. Sonja Moser

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 lit. b, d und e, in § 6 Abs. 2 lit. a bis c sowie in § 30g Abs. 1 und § 30k Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Ausdruckes "27. Lebensjahr" der Ausdruck "26. Lebensjahr".

2. § 2 Abs. 1 lit. b dritter Satz lautet:

   "Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn nach jedem Studienjahr erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, ohne Berücksichtigung des Notendurchschnittes, im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1992 nachgewiesen werden."

3. Im § 2 Abs. 1 lit. b fünfter Satz entfällt die Wortfolge "des ersten Studienabschnittes".

4. Im § 2 Abs. 1 lit. b wird folgender Satz angefügt:

   "b) Ausgenommen hievon sind erheblich behinderte Kinder (§ 8 Abs. 5), bei denen der Grad der Behinderung mindestens 80 vH beträgt."

5. Im § 2 Abs. 1 tritt am Ende der lit. f an die Stelle des Punktes ein Beistrich; angefügt werden lit. g bis i, die lauten:

   "g) darüberhinaus für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen nur, wenn sie die gesetzlich vorgesehene Gesamtstudienzeit um

./.

nicht mehr als zwei Semester überschreiten. Die in § 2 Abs. 1 lit. b genannten Gründe für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes verlängern auch die Studienzeit. Bei einem Studienwechsel sind die absolvierten Studienzeiten, abgesehen vom Fall des einmaligen Studienwechsels vor Beginn des zweiten Studienjahres, einzurechnen. Ausgenommen hievon sind erheblich behinderte Kinder (§ 8 Abs. 5), bei denen der Grad der Behinderung mindestens 80 vH beträgt,

h) für Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden, und die den Präsenz- oder Zivildienst geleistet haben, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in lit. g vorgesehenen Studiendauer,

i) für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Schulausbildung befinden, nur dann, wenn sie die jeweils festgelegte Schuldauer um nicht mehr als ein Jahr überschreiten. Maßgebend ist die Schulausbildung, die das Kind bei Erreichen der Volljährigkeit absolviert. Eine Behinderung der Schulausbildung die durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis bewirkt wird und die zur Wiederholung eines Schuljahres führt, ist auf die Schuldauer nicht anzurechnen. Ausgenommen hievon sind erheblich behinderte Kinder (§ 8 Abs. 5) bei denen der Grad der Behinderung mindestens 80 vH beträgt."

6. § 4 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Ausgleichszahlung gilt als Familienbeihilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes; die Bestimmungen über die Höhe der Familienbeihilfe finden jedoch auf die Ausgleichszahlung keine Anwendung."

7. § 5 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2

./.

Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr. 400, beziehen, die den Betrag nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955, monatlich nicht übersteigen."

8. § 6 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 beziehen, die den Betrag nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955, monatlich nicht übersteigen."

9. § 6 Abs. 2 lit. a zweiter Satz lautet:

"§ 2 Abs. 1 lit. b zweiter bis zehnter Satz sowie § 2 Abs. 1 lit. g bis lit. i sind anzuwenden; oder"

10. § 8 Abs. 8 entfällt.

11. § 10 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) werden höchstens für fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt. In bezug auf geltend gemachte Ansprüche ist § 209 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, sinngemäß anzuwenden."

12. § 12 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Gericht hat den Beschluß nach Abs. 1 nach Eintritt der Rechtskraft dem Wohnsitzfinanzamt des Anspruchsberechtigten (§ 13) zuzuleiten. Das Finanzamt hat sodann die Auszahlung der Familienbeihilfe an die durch das Gericht ermächtigte Person zu verfügen."

./.

13. § 13 lautet:

"§ 13. Über Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe hat das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt der antragstellenden Person zuständige Finanzamt zu entscheiden. Insoweit einem Antrag nicht oder nicht vollinhaltlich stattzugeben ist, ist ein Bescheid zu erlassen."

14. § 15 entfällt.

15. § 16 entfällt.

16. § 17 entfällt.

17. § 18 entfällt.

18. § 19 entfällt.

19. § 20 entfällt.

20. § 21 entfällt.

21. § 23 entfällt.

22. § 24 entfällt.

23. § 25 lautet:

"§ 25. Personen, denen Familienbeihilfe gewährt oder an Stelle der anspruchsberechtigten Person ausgezahlt (§ 12) wird, sind verpflichtet, Tatsachen, die bewirken, daß der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt, sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift ihrer Person oder der Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, zu melden. Die Meldung hat innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag des Bekanntwerdens der zu meldenden Tatsache, bei dem nach § 13 zuständigen Finanzamt zu erfolgen."

./.

24. § 26 Abs. 1 lautet:

"(1) Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen, soweit der unrechtmäßige Bezug nicht ausschließlich durch eine unrichtige Auszahlung durch den Dienstgeber oder eine auszahlende Stelle verursacht worden ist. Zurückzuzahlende Beträge können auf fällige oder fällig werdende Familienbeihilfen angerechnet werden."

25. Im § 30a Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. c entfällt jeweils der Ausdruck "oder eine Bundeshebammenlehranstalt (Hebammengesetz 1963, BGBl.Nr. 3/1964)".

26. Im § 30a entfallen die Abs. 3 und 6; die Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

27. § 30c Abs. 3 lautet:

"(3) Werden für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler höhere Kosten als die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge nachgewiesen, so richtet sich die monatliche Schulfahrtbeihilfe nach der Höhe der in einem Kalendermonat aufgelaufenen, notwendigen tarifmäßigen Kosten abzüglich eines Selbstbehaltes von 270 S für jedes Schuljahr, wobei geleistete Eigenanteile des Schülers für das jeweilige Schuljahr auf diesen Selbstbehalt anzurechnen sind. Steht ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, erhöhen sich die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Pauschbeträge um 100 vH."

28. In den §§ 30d Abs. 2, 30e Abs. 4 sowie 30g Abs. 1 entfällt jeweils der Ausdruck "(Studienjahr)"; im § 30e Abs. 4 entfällt weiters der Ausdruck "(Sommersemesters)".

29. § 30e Abs. 1 lautet:

"(1) Die Schulfahrtbeihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag ist bei dem nach Abs. 2 zuständigen Finanzamt bis

./.

30. Juni des Kalenderjahres einzubringen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird. Auf gesonderten Antrag kann die Schulfahrtbeihilfe nach § 30c Abs. 3 erster Satz für jeweils zwei Monate innerhalb des ersten Monats, frühestens beginnend mit Beginn des Schuljahres, für das die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird, ausgezahlt werden. § 10 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden."

30. § 30f Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Schüler zur und von der Schule ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen verpflichten, einen Fahrausweis zur freien Beförderung der Schüler gegen Nachweis eines geleisteten Eigenanteiles des Schülers am Fahrpreis in Höhe von 270 S für jedes Schuljahr an den Schüler auszugeben, wobei der nach Abs. 3 vom Schüler geleistete Eigenanteil für dieses Schuljahr anzurechnen ist. Der vom Bund zu ersetzende Fahrpreis ist nach den weitestgehenden Ermäßigungen, bei Verkehrs- oder Tarifverbünden auch nach den Verbundermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung des Fahrpreisersatzes ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag."

31. Im § 30f Abs. 3 lit. a tritt an die Stelle des Betrages "300 S" der Betrag "270 S".

32. Im § 30g Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

33. Nach § 30g Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Insoweit dem Bund für die Anschaffung der Erlagscheine für den Selbstbehalt sowie für Geldverkehrsspesen Kosten entstehen, sind diese aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu tragen".

./.

34. § 30h Abs. 2 lautet:

"(2) Der Schüler hat den von der Republik Österreich für eine Schülerfreifahrt geleisteten Fahrpreis (§ 30f Abs. 1 und 2) zu ersetzen, wenn er die Schülerfreifahrt durch unwahre Angaben erlangt hat oder weiter in Anspruch genommen hat, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind. Für diese Ersatzpflicht des Schülers haftet der Erziehungsberechtigte, wenn der Schüler noch minderjährig ist. Über die Verpflichtung zum Ersatz entscheidet die nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schülers zuständige Finanzlandesdirektion, wobei von der Festsetzung eines Ersatzes ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann, wenn der Ersatz im Einzelfall den Betrag von 1.000 S nicht übersteigt. Gegen die Entscheidung der Finanzlandesdirektion ist die Berufung an das Bundesministerium für Jugend und Familie zulässig. Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden."

35. § 30j Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Lehrlinge zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen zur freien Beförderung der Lehrlinge unter der Voraussetzung verpflichten, daß

a) die am 1. Mai 1992 geltenden Lehrlingstarife prozentuell nur in dem Verhältnis geändert werden, wie der Preis für den Einzelfahrschein geändert wird, höchstens jedoch im Ausmaß der prozentuellen Fahrpreisänderung für die Schülerzeitkarte, und
b) ein Fahrausweis zur freien Beförderung des Lehrlings gegen Nachweis eines geleisteten Eigenanteiles des Lehrlings am Fahrpreis in Höhe von 270 S für jedes Lehrjahr an den Lehrling ausgegeben wird.

Der vom Bund zu ersetzende Fahrpreis ist nach den weitestgehenden Ermäßigungen, bei Verkehrs- oder Tarifverbünden auch nach den

./.

Verbundermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung des Fahrpreisersatzes ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag."

36. Nach § 30k Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

"(3) Insoweit dem Bund für die Anschaffung der Erlagscheine für den Selbstbehalt sowie für Geldverkehrsspesen Kosten entstehen, sind diese aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu tragen".

37. § 31 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, sind Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen oder die die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht im Inland gemäß § 11 des Schulpflichtgesetzes 1985 erfüllen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher im Ausmaß eines Höchstbetrages nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Für alle aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zur Verfügung gestellten Unterrichtsmittel, mit Ausnahme der therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte und der Schulbücher für Sehgeschädigte sowie der Schulbücher für "Deutsch als Zweitsprache", "Muttersprachlicher Unterricht" und den zweisprachigen Unterricht (Minderheitenschulwesen), ist ein Selbstbehalt von 10 vH zu leisten. Der Selbstbehalt ist vor Übernahme der Schulbücher mit Erlagschein zu bezahlen."

38. § 31a Abs. 1 lautet:

"(1) Als für den Unterricht notwendige Schulbücher gelten:
1. Schulbücher einfachster Ausstattung, die
   a) als Schulbuch oder therapeutische Unterrichtsmittel vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegen-

./.

heiten für die jeweilige Schulart und Schulstufe als geeignet erklärt worden oder in einem Anhang zur Schulbuchliste - sofern die Notwendigkeit von der für die Schule zuständigen Schulbehörde erster Instanz bestätigt wird - enthalten sind,

b) lehrplangemäß für den Religionsunterricht erforderlich sind,

c) gem. lit. a geeignete Schulbücher sind und nach gewissenhafter Prüfung der Lehrer nach Inhalt und Form auch dem Lehrplan einer anderen Schulform oder Schulstufe entsprechen,

2. Unterrichtsmittel (therapeutische, gedruckte, audiovisuelle, Datenträger, Lernspiele) einfachster Ausstattung, sowie Lesestoffe (Originaltexte der Literatur, in deutscher und in einer lebenden Fremdsprache bearbeitete Schulausgaben),

wenn diese von der Schule als zur Durchführung des Unterrichts erforderlich bestimmt wurden."

39. § 31a Abs. 5 entfällt.

40. Bisheriger § 31a Abs. 6 wird Abs. 5 und lautet:

"(5) Für die unentgeltliche Abgabe der Schulbücher sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 jährlich Höchstbeträge pro Schüler und Schulform (Limits) durch Verordnung des Bundesministers für Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten festzusetzen."

41. § 31g lautet:

"§ 31g. Insoweit dem Bund für die Auflage und Ausgabe der Schulbuchbelege, für Vordrucke und Erlagscheine zur Abgabe der Schulbücher und für Geldverkehrsspesen Kosten entstehen, sind diese aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu tragen."

./.

42. Abschnitt II lautet:

"Abschnitt II
Kleinkindbeihilfe

§ 32. (1) Aus Anlaß der Geburt wird eine Kleinkindbeihilfe gewährt.

(2) Die einer Person zustehende Kleinkindbeihilfe beträgt monatlich 1.000 S. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich jeweils im letzten Monat des Kalendervierteljahres durch das Wohnsitzfinanzamt.

(3) Die Kleinkindbeihilfe wird für jeden Kalendermonat gewährt, in dem die Voraussetzungen vorliegen, jedoch höchstens für zwölf Monate. Für einen Kalendermonat wird die Kleinkindbeihilfe nur einer Person gewährt.

§ 33. (1) Anspruch auf die Kleinkindbeihilfe hat ein Elternteil, der ein nach dem 30. Juni 1996 geborenes Kind in dessen erstem Lebensjahr überwiegend betreut.

(2) Anspruch auf die Kleinkindbeihilfe besteht dann, wenn der Elternteil oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, er im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat und sich das Kind ständig im Inland aufhält. § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, ist sinngemäß anzuwenden. Hat der Elternteil sowohl im Bundesgebiet als auch im Ausland einen Wohnsitz, ist § 2 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden. Die österreichische Staatsbürgerschaft wird durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt.

§ 34. Kein Anspruch auf die Kleinkindbeihilfe besteht für die Zeit, für die ein Elternteil

1. eine Leistung für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979,

./.

BGBl.Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, oder gleichartiger Rechtsvorschriften oder

2. die Betriebshilfe nach § 3 des Betriebshilfegesetzes, BGBl.Nr. 359/1982, in der jeweils geltenden Fassung, oder
3. das nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gewährte Karenzurlaubsgeld oder
4. die nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gewährte Teilzeitbeihilfe oder
5. eine gleichartige ausländische Beihilfe

bezieht.

§ 35. (1) Die Kleinkindbeihilfe steht nur zu, wenn das monatliche Familieneinkommen den Betrag nicht übersteigt, der dem Richtsatz nach § 293 ASVG Abs. 1 lit. a, aa für einen vollen Kalendermonat entspricht.

(2) Als monatliches Familieneinkommen gilt der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, die die das Kind betreuende Person und deren im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte oder Lebensgefährte monatlich beziehen.

(3) Der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist § 41 Abs. 4 erster Satz des Einkommensteuergesetzes 1988 zugrunde zu legen.

(4) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, gilt als monatliches Einkommen ein Zwölftel des sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte. Liegt kein Einkommensteuerbescheid vor oder liegt der letzte Einkommensteuerbescheid weiter als drei Jahre zurück, ist die Höhe des Einkommens glaubhaft zu machen. Ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten ist nicht zulässig.

§ 36. (1) Die Kleinkindbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt, der innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Geburt des Kindes beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen ist. Insoweit einem Antrag nicht vollinhaltlich stattzugeben ist, ist ein Bescheid zu erlassen.

./.

(2) Personen, denen die Kleinkindbeihilfe gewährt wird, sind verpflichtet, Tatsachen, die bewirken, daß der Anspruch auf die Kleinkindbeihilfe erlischt, sowie Änderung des Namens oder der Anschrift ihrer Person oder des Kindes zu melden. Die Meldung hat innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag des Bekanntwerdens der zu meldenden Tatsache, an das Wohnsitzfinanzamt zu erfolgen.

§ 37. (1) Zu Unrecht bezogene Kleinkindbeihilfe ist zurückzuzahlen.

(2) Der Antrag auf Gewährung der Kleinkindbeihilfe ist von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(3) Der Anspruch auf Kleinkindbeihilfe ist nicht pfändbar.

§ 38. (1) Wer eine Kleinkindbeihilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bezieht, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5.000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950) beträgt zwei Jahre."

43. § 39d entfällt.

44. § 39e lautet:

"§ 39e. (1) Im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes hat das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Jugend und Familie ein Eltern-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm für die Schwangere und das Kind mittels Verordnung festzulegen und einen Eltern-Kind-Paß aufzulegen. Die Verordnung hat den Umfang, die Art und den Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchungen zu bestimmen, wobei auf den jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse zur Sicherung der Gesundheit der Schwangeren und des Kindes Bedacht zu nehmen

./.

ist. Die Verordnung hat jedenfalls fünf Untersuchungen der Schwangeren sowie acht Untersuchungen des Kindes bis zu dessen 50. Lebensmonat vorzusehen.

(2) Die nach Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sind von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durchzuführen, und zwar

a) bei Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, vom Träger dieser Krankenversicherung, bei mehrfacher Krankenversicherung von dem Versicherungsträger, der zuerst in Anspruch genommen wird;
b) bei Personen, für die als Angehörige ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, von dem Versicherungsträger, gegen den sich dieser Leistungsanspruch richtet;
c) bei allen übrigen Personen von der nach dem Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse.

(3) Für die Durchführung der Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte oder sonstige Vertragspartner, Schwangeren- oder Mütterberatungsstellen der Länder oder eigene Einrichtungen der Krankenversicherungsträger in Betracht.

(4) Zwischen dem Hautpverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer mit Vollmacht und mit Zustimmung der Ärztekammer in den Bundesländern ist ein Gesamtvertrag abzuschließen, der die Durchführung der nach Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen und die Vergütung der ärztlichen Leistungen regelt. Der Gesamtvertrag bedarf nicht der Zustimmung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Bestimmungen der §§ 338 bis 351 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 181 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 559/1978, des § 193 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 560/1978, und des § 128 des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 200/1967, gelten sinngemäß. Der Gesamtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit und

./.

Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die im Vertrag vorgesehene Vergütung der ärztlichen Leistungen, gemessen an der Vergütung vergleichbarer Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, unangemessen ist.

(5) Die Kosten für die in Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sind für die im Abs. 2 lit. c genannten Personen zur Gänze vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu tragen; für die übrigen Personen sind die Untersuchungskosten zu zwei Drittel vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen. Die vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu tragenden Kosten sind gegen Rechnungslegung dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen, welcher die Aufteilung auf die einzelnen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vorzunehmen hat. Der vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu leistende Kostenersatz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie pauschaliert werden. Auf den Kostenersatz können angemessene Vorschüsse geleistet werden.

(6) Die im Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen können bei den im § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes genannten Personen und deren Angehörigen, für die Krankenfürsorge seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers vorgesehen ist, auch von dieser durchgeführt werden. Die Kosten für die Untersuchungen werden den Krankenfürsorgeeinrichtungen zu zwei Drittel vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz ersetzt, soweit sie die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer vereinbarten Untersuchungskosten nicht überschreiten (Abs. 4). Der vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu leistende Kostenersatz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend und Familie pauschaliert werden. Auf den Kostenersatz können angemessene Vorschüsse geleistet werden.

./.

(7) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz die von diesem nach Abs. 5 und 6 zu tragenden Kosten für Untersuchungen nach dem Eltern-Kind-Paß und die Kosten für die Auflage des Eltern-Kind-Passes zu überweisen. Die Überweisung durch den Bundesminister für Jugend und Familie hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung durch den Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zu erfolgen. Der Antrag hat den Nachweis über die Angemessenheit allfällig zu leistender Vorschüsse an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. über die Fälligkeit der mit diesem abgerechneten Beträge zu enthalten; die Kosten für die Auflage des Eltern-Kind-Passes sind durch Vorlage der Rechnungskopie nachzuweisen."

45. Nach § 39e wird § 39f eingefügt, der lautet:

"§ 39f. Der Bundesminister für Jugend und Familie ist ermächtigt, zur Durchführung von Schülerfreifahrten und Lehrlingsfreifahrten in Verkehrsverbünden oder Tarifverbünden Grund- und Finanzierungsverträge zu schließen. Werden die Schülerfreifahrten oder die Lehrlingsfreifahrten auf Grund eines solchen, vom Bundesminister für Jugend und Familie geschlossenen Grund- und Finanzierungsvertrages in einem Verkehrs- oder Tarifverbund durchgeführt, ist der Bundesminister für Jugend und Familie ermächtigt, den Preis der Verbundzeitkarte um den Einnahmenausfall der Verkehrsunternehmen (Durch- und Abtarifierungsverlust) bis zu jenem Ausmaß aufzustocken, welches dem Anteil der schulbezogenen Fahrten des Schülers bzw. dem Anteil der ausbildungsbezogenen Fahrten des Lehrlings an der Gesamtanzahl der Fahrten entspricht, zu welchen der Fahrausweis berechtigt. § 30f Abs. 1 gilt sinngemäß."

46. Nach § 39f wird § 39g eingefügt, der lautet:

"§ 39g. Der Aufwand an Geburtenbeihilfen und Sonderzahlungen, die nach dem 31. Dezember 1996 ausgezahlt werden, wird dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen aus allgemeinen Budgetmitteln ersetzt."

./.

47. In § 46 Abs. 1 bis 3 entfällt jeweils die Wortfolge "sowie an Geburtenbeihilfen und an Sonderzahlungen".

48. § 1 des Artikels II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 246/1993 entfällt.

49. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Artikels II, BGBl.Nr. 246/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. ..... lauten:

"(1) Die Familienbeihilfe wird, abgesehen von den Fällen des § 4, für jeweils zwei Monate innerhalb des ersten Monats durch das Wohnsitzfinanzamt automationsunterstützt ausgezahlt.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Scheckkonto bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen erfolgt die Auszahlung bar im Wege der Postzustellung."

50. § 50e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 297/1995 erhält die Bezeichnung "§ 50f"; hernach wird folgender § 50g eingefügt:

"§ 50g. (1) Die §§ 4 Abs. 6, 10 Abs. 3, 12 Abs. 2, 13, 25, 26 Abs. 1, 39e, 39f sowie § 2 Abs. 1 und 2 des Artikels II, BGBl.Nr. 246/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. ..../1996 treten an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. ..../1996 folgenden Tag in Kraft.

(2) Die §§ 8 Abs. 8, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23 und 24 sowie § 1 des Artikels II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 246/1993 treten an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. ..../1996 folgenden Tag außer Kraft.

(3) Abschnitt II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 297/1995 tritt mit 31. Dezember 1996 nach Maßgabe folgender Bestimmungen außer Kraft:

1. Für Kinder, die vor dem 1. Jänner 1997 geboren sind, besteht weiterhin Anspruch auf den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe. Die Auszahlung kann gemeinsam mit dem ersten Teil der

./.

Geburtenbeihilfe, unabhängig von den zum entsprechenden Stichtag für den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe erforderlichen Voraussetzungen, erfolgen.

2. Die ärztlichen Untersuchungen nach § 32 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 297/1995 sind ab dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. ..../1996 folgenden Tag nicht mehr Voraussetzung für die Gewährung der Geburtenbeihilfe bzw. und Sonderzahlung.
3. In bezug auf Kinder, die nach dem 30. Juni 1996 geboren sind, sind die §§ 35a bis 35f nicht mehr anzuwenden.

(4) Abschnitt II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. ..../1996 tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

(5) §§ 30a Abs. 6 und 39d tritt mit 31. August 1996 außer Kraft. Ansprüche auf Refundierung des Beförderungsaufwandes nach § 39d können bis 31. Dezember 1996 geltend gemacht werden.

(6) Die §§ 2 Abs. 1 lit. i, 30a Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. c, 30a Abs. 3 und 4, 30c Abs. 3, 30d Abs. 2, 30e Abs. 1 und 4, 30f Abs. 1 und Abs. 3 lit. a, 30g Abs. 1 und 3, 30h Abs. 2, 30j Abs. 1, 30k Abs. 1 und Abs. 3 sowie 51 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1996 treten mit 1. September 1996 in Kraft.

(7) Die §§ 2 Abs. 1 lit. b, d, e, g und h, 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 lit. a bis c sowie 6 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. ..../1996 treten mit 1. Oktober 1996 in Kraft. Für eine Vollwaise gilt § 2 Abs. 1 lit. i in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. ..../1996 ab 1. September 1996.

(8) § 39g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. ..../1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(9) § 46 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. ..../1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft; Abs. 3 Z 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

(10) § 31a Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 297/1995 tritt mit 31. Juli 1997 außer Kraft.

./.

(11) Die §§ 31 Abs. 1, 31a Abs. 1 und 5 und 31g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. ..../1996 treten mit 1. August 1997 in Kraft.

(12) Der Nachweis nach § 2 Abs. 1 lit. b dritter, fünfter und letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. ..../1996 ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1997/1998 zu erbringen.

51. Im § 51 Abs. 2 Z 2 entfällt der Ausdruck "hinsichtlich der Universitäten und Hochschulen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung".

./.

Vorblatt

Problem:

Das Konsolidierungsprogramm des Bundes sieht unter anderem auch Einsparungen im Bereich der familienpolitischen Leistungen vor. Um in Zukunft den finanziellen Gestaltungsraum für familienpolitische Leistungen sichern zu können, sind entsprechende Anpassungen erforderlich. Die vorliegende Gesetznovelle trägt dieser Forderung Rechnung.

Lösung:

Im Lichte der zentralen Forderung nach einer Sicherung der familienpolitischen Leistungen auf Dauer und auf einem hohen Niveau ist durch die vorliegenden Gesetznovelle die Zuerkennung der Leistungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs an die Familien das Hauptanliegen. Dadurch - und nur dadurch - kann sowohl dem Spargedanken entsprochen als auch die Aufrechterhaltung der Sozialleistungen sichergestellt werden.

Alternativen:

Keine

./.

Kosten:

Einsparung bei Familienbeihilfe

- Schüler	1996: rd.	7,4 Mio. S
	1997: rd.	22,2 Mio. S
- Studenten	1996: rd.	111 Mio. S
	1997: rd.	450 Mio. S

Geburtenbeihilfe

- Mehrkosten durch Abschichtungsmodell	1996: rd.	514 Mio. S
- Einsparung durch Wegfall der GB	1997: rd.	1,250 Mio. S

Schaffung einer Bagatellgrenze für die Rückforderung von Fahrpreisersätzen als notwendige ergänzende Maßnahme im Sinne der Verwaltungsvereinfachung.

Mindereinnahmen: rd. 0,2 Mio S

Konzentrieren der Begleitmaßnahmen zur Asylwerberbetreuung beim Bundesministerium für Inneres als notwendige ergänzende Maßnahme im Sinne der Verwaltungsvereinfachung.

Minderaufwand: rd. 0,4 Mio S

Entfall der Schülerfreifahrt für Studierende.

Minderaufwand: 1996 rd. 160 Mio S
1997 rd. 530 Mio S

Anpassung der Schülerfreifahrt an die Schuldauer.

Minderaufwand: 1996 rd. 1,6 Mio. S
1997 rd. 4,4 Mio. S

Die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Selbstbehaltsregelung für Freifahrten der Schüler und Lehrlinge ist aufgrund bisher gewonnener Erfahrungen annähernd aufwandsneutral

Möglichkeit von Vorschußzahlungen für Fahrtenbeihilfen:
annähernd aufwandsneutral

./.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z. 17 B-VG.

EU-Konformität ist gegeben.

./.

Erläuterungen

Zu Artikel ?? Z. 1 bis 5 und 9:

Die allgemeine Altersgrenze wird vom 27. auf das 26. Lebensjahr herabgesetzt.

Bei Schülern soll ab Erreichen der Volljährigkeit die Familienbeihilfe nur mehr dann gewährt werden, wenn die Dauer der Schulausbildung um nicht mehr als ein Schuljahr überschritten wird. Nicht angerechnet auf die Schuldauer soll die Wiederholung von Schuljahren werden, die durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse verursacht werden. Bei der Ausnahmeregelung in bezug auf die behinderten Kinder soll den erschwerten Ausbildungsbedingungen Rechnung getragen werden.

Bei Studierenden soll die Familienbeihilfe grundsätzlich nur mehr dann gewährt werden, wenn die Gesamtstudienzeit pro Studienabschnitt ein Semester nicht überschreitet, wobei eine Überschreitung von zumindest zwei Semestern möglich ist. Ausnahmen sind nur im Rahmen der Gründe vorgesehen, die auch in bezug auf die Vorlage des Studienerfolgsnachweises gelten. Bei der Ausnahmeregelung in bezug auf die behinderten Kinder soll dem erschwerten Studienfortgang Rechnung getragen werden. Der Nachweis des Studienerfolges soll im wesentlichen an die Voraussetzungen im Studienförderungsgesetz angepaßt werden, wobei für behinderte Kinder eine Ausnahmeregelung vorgesehen ist. Zeiten des Präsenz- bzw. Zivildienstes werden nach Vollendung des 26. Lebensjahres berücksichtigt, wenn sich das Kind weiterhin in Berufsausbildung befindet.

Zu Artikel ?? Z. 6, 10 bis 24, 48 und 49:

Der vorliegende Gesetzentwurf soll das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 insofern an das automatisierte Verfahren in den Beihilfengruppen der Finanzämter anpassen, als einige Bestimmungen entsprechend geändert werden, andere wiederum die nunmehr obsolet sind (z.B. betreffend Familienbeihilfenkarten), wegfallen; hiedurch werden grundsätzlich keine materiellen Änderungen vorgenommen.

./.

Zu Artikel ?? Z. 7 und 8:

Die Anhebung der Freigrenze für die monatlichen eigenen Einkünfte des Kindes soll dem Grenzbetrag nach § 5 Abs. 2 ASVG angepaßt werden, um eine jährliche Valorisierung der Freigrenze zu gewährleisten.

Zu Artikel ?? Z. 25 bis 36:

Die Einhebung eines Selbstbehalts für Fahrtenbeihilfen und Freifahrten im Ausmaß von 10 vH - unbeschadet der Obergrenze von 300 S - hat sich in der Administration als überaus schwierig erwiesen, weil bei etwa 40 bestehenden unterschiedlichen Verkehrstarifen für die Eltern und Erziehungsberechtigten die jeweilige Höhe des Selbstbehalts oft nicht nachvollziehbar war. Die Folge waren zum Teil Überzahlungen und Fehlüberweisungen, die zu tausenden Protesten und zu einem sich abzuschätzenden Arbeitsmehraufwand geführt haben. Als Alternative verbleibt nur die Möglichkeit der Pauschalierung, wobei der Pauschbetrag in Höhe des sich auf Grund der unterschiedlichen Tarife ergebenden, gewichteten Durchschnittsbetrages festgesetzt werden soll.

Für die Zahlung von Fahrtenbeihilfen soll eine Möglichkeit der Bevorschussung vorgesehen werden, um in Extremsituationen Härten, die sich aus einer Vorfinanzierung von Schulwegkosten seitens der Eltern bei einer im nachhinein zu gewährenden Fahrtenbeihilfe ergeben könnten, zu vermeiden.

Aus den derzeit geltenden Regelungen sind entsprechend dem durch die Konsolidierungsmaßnahmen gegebenen Auftrag, den Entfall der Freifahrten für die Studierenden vorzusehen, die bezughabenden Gesetzesstellen zu ändern.

Für die Rückforderung von Fahrpreisersätzen soll als notwendige ergänzende Maßnahme im Sinne der Verwaltungsvereinfachung eine Bagatellgrenze von 1.000 S vorgesehen werden.

./.

Zu Artikel ?? Z. 37:

Durch die Definition der notwendigen Schulbücher in § 31a Abs. 1 kann die Aufzählung der therapeutischen Unterrichtsmittel und der Blinden-Schulbücher unterbleiben.

Zu Artikel ?? Z. 38:

Die Erweiterung der Schulbuchaktion auf Unterrichtsmittel nach eigener Wahl der Schulen macht eine neue Definition der für den Unterricht notwendigen Unterrichtsmittel erforderlich.

In Punkt 1. sind die bisher schulbehördlich zugelassenen Unterrichtsmittel mit der Erweiterung angeführt, daß Unterrichtsmittel, die für eine Schulform und Schulstufe geeignet erklärt wurden, nach Prüfung durch die Lehrer auch für eine andere Schulform oder Schulstufe verwendet werden dürfen (z.B.: Schulbücher der berufsbildenden mittleren Lehranstalten für Polytechnische Lehrgänge).

Der Punkt 2. definiert alle jene Unterrichtsmittel, die von den Schulen nach eigener Wahl angeschafft werden dürfen.

Die Einschränkung der therapeutischen Unterrichtsmittel (Lernspiele) auf behinderte Schüler wird auf Wunsch der Schulen aufgehoben.

Zu Artikel ?? Z. 39:

Durch die Definition der notwendigen Schulbücher im § 31a Abs. 1 kann Abs. 5 entfallen.

Zu Artikel ?? Z. 40:

Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5 und die Anführung der therapeutischen Unterrichtsmittel kann durch § 31a Abs. 1 entfallen.

./.

Zu Artikel ?? Z. 41:

Durch den Elternselbstbehalt mußte die Formulierung des § 31g angepaßt werden.

Zu Artikel ?? Z. 42 und 44:

Die Geburtenbeihilfe und Sonderzahlung soll in jenen Fällen in denen Ansprüche bis Ende 1996 erworben werden, weiterhin ausgezahlt werden. In bezug auf Kinder, die 1996 geboren sind, soll der erste und zweite Teil der Geburtenbeihilfe gewährt werden. Die Geburtenbeihilfe und die Sonderzahlung in diesen Fällen kann unabhängig des Vorliegens von Untersuchungen nach dem bisherigen Mutter-Kind-Paß ausgezahlt werden.

Der Wegfall der Geburtenbeihilfe bzw. Sonderzahlung macht eine Neukonzeption des bisherigen Zuschlages zur Geburtenbeihilfe bzw. Zuschusses erforderlich. Neu eingeführt wird eine Kleinkindbeihilfe, die im wesentlichen den Kriterien des Zuschlages zur Geburtenbeihilfe bzw. Zuschusses entspricht. Sie soll in Hinkunft nur mehr einkommenschwachen Familien zugutekommen.

Ein Eltern-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm wird anstelle des Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsprogrammes treten, um den neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Zu Artikel ?? Z. 43:

Die Begleitmaßnahmen zur Asylwerberbetreuung sollen als notwendige ergänzende Maßnahme im Sinne der Verwaltungsvereinfachung beim Bundesministerium für Inneres konzentriert werden; die Maßnahme ist mit dem Bundesministerium für Inneres akkordiert.

Zu Artikel ?? Z. 45:

Um die Schülerfreifahrten und Lehrlingsfreifahrten im Rahmen von Verkehrs- und Tarifverbünden generell auf eine vertragliche Grundlage zu stellen, ist eine entsprechende Ermächtigung zum Abschluß von Grund- und Finanzierungsverträgen für den Bundesminister für Jugend

./.

und Familie vorzusehen. Der Abschluß solcher Verträge ist auch Voraussetzung für die Vergütung von Einnahmenausfällen. Da die Gesamtzahl an Fahrten, die von Schülern und Lehrlingen unternommen werden, nicht ausschließlich aus Fahrten zur und von der Schule bzw. der betrieblichen Ausbildungsstätte besteht, sondern auch Fahrten aus privaten Beweggründen beinhaltet, aus dem Familienlastenausgleich solche privat motivierten Fahrten aber nicht abgegolten werden können, soll vorgesehen werden, daß aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen solche Einnahmenausfälle in einem angemessenen Ausmaß vergütet werden. Nach dem derzeitigen Wissensstand erscheint dem Bundesministerium für Jugend und Familie eine derartige Beteiligung am Ab- und Durchtarifierungsverlust im Ausmaß von 50 vH solcher Einnahmenausfälle als angemessen.